

Weitere steuerliche Maßnahmen für Alleinerziehende

Freibeträge für Kinder

Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes; über die Wirkung des Kindergeldes hinausgehender Betrag in Fällen, in denen kein Anspruch auf Kindergeld, jedoch auf Freibeträge für Kinder besteht. Der steuerliche Kinderfreibetrag pro Elternteil beträgt ab 2019 3.810,- €

Steuerklasse II / Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24 b EStG

Alleinstehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.908 € im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ein Freibetrag oder Kindergeld zusteht. Er ist bereits in den Tarif der Steuerklasse II eingearbeitet. Er erhöht sich für jedes weitere Kind im Haushalt um 240 €.

Der VAMV fordert beim steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende eine Angleichung an den Grundfreibetrag: Der steuerliche Grundfreibetrag steigt 2019 auf 9.168 €.

Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können für alle Kinder unter 14 Jahren oder behinderte Kinder als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, ohne zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Aufwendungen zu unterscheiden. Berücksichtigt werden zwei Drittel der nachgewiesenen Betreuungskosten von höchstens 6.000 € (max. also 4.000 €).

Hinweis: Kinderbetreuungskosten für die Betreuung außer Haus sind nach der aktuellen Rechtsprechung Mehrbedarf des Kindes und können daher anteilig entsprechend dem Einkommen beim Unterhalt geltend gemacht werden.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Insbesondere Kinder und Jugendliche die Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Das Bildungs- und Teilhabepaket besteht aus Geld- und Sachleistungen:

Dazu zählen z.B. eintägige Schul- und Kitaausflüge und mehrtägige Klassen- und Kitafahrten, der persönliche Schulbedarf, die Beförderung von Schüler/innen zur Schule, eine Lernförderung, die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kita oder die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Sportverein, Musikschule).

VAMV Familienfreizeiten sind auch förderfähig.

Die Umsetzung des Bildungspaketes wird vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten organisiert. Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an das Jobcenter.

Familienerholungszuschüsse des Landes Niedersachsen

Bei geringem Einkommen kann beim VAMV ein Zuschuss zur Familienerholung beantragt werden.

Erwachsene: 15,-€ pro Tag

Kinder: 15,-€ pro Tag

Behinderung ab 50%: 10,-€ pro Tag zusätzlich

Min. 7 Übernachtungen, Max. 14 Übernachtungen innerhalb Deutschlands

Familienbezogene Leistungen in Niedersachsen



Ein Überblick



VAMV Landesverband Niedersachsen e.V.

Arndtstr. 29
49080 Osnabrück

Tel.: 0541-25584
Fax: 0541-2023885

info@vamv-niedersachsen.de
www.vamv-niedersachsen.de
www.facebook.com/vamv-niedersachsen/

Spendenkonto:

Sparkasse Hannover

IBAN: DE86 2505 0180 0000 8433 26

BIC: SPKHDE2HXXX

Familienbezogene Leistungen für Alleinerziehende im Überblick

	Anspruchsberechtigt	Einkommensabhängig	Mindest-Höchstleistungen / Bezugsdauer	Besonderheiten	Antragstellung wo?
Kindergeld	<p>Wer-</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnsitz in Deutschland hat - hier Einkommenssteuerpflichtig ist - mit Kindern ersten Grades, Stief-, Enkel- oder Pflegekinder im Haushalt lebt. - Ab 18 Jahre nur unter best. Voraussetzungen 	nein	<ul style="list-style-type: none"> - 01.07.2019 1. + 2. Kind: 204 € 3. Kind: 210 € 4. + weitere: 235 € 	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Anspruch, wenn Kinderzulage aus Renten- oder Unfallversicherung. - Kindergeld wird bei ALG II als Einkommen mit berücksichtigt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Familienkasse der Arbeitsagentur - Schriftliche Antragstellung - Monatliche Überweisung - Auszahlungstermine telefonisch bei der Familienkasse erfragen
Kinderzuschlag	<p>Wer-</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eltern und Alleinerziehende für Kinder unter 25 Jahre, die im Haushalt leben. - wenn durch Einkommen, Kindergeldzuschlag und/oder Wohngeld ein Bezug von ALG II/Sozialgeld vermieden wird. - Eltern Kindergeld beziehen - Höchsteinkommensgrenze nicht überschritten wird 	<p>Ja,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindesteinkommensgrenze brutto 600 € bei Alleinerziehenden - Höchsteinkommensgrenze pauschal, - Regelbedarf für Alleinerziehende, Kinder, Mehrbedarfe und prozentual Anteil der Wohnkosten sowie Gesamtkinderzuschlag 	<ul style="list-style-type: none"> - Pro Kind max. 170 € monatlich - Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet. - Längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - Verbesserungen ab 01.07.2019 geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Kinderzuschlag können zusätzlich auch Leistungen zur Bildung und Teilhabebezogen werden. - Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss wird als Einkommen angerechnet 	<ul style="list-style-type: none"> - Familienkasse der Arbeitsagentur - Schriftliche Antragstellung - Bei Beziehenden, die auch Kindergeld erhalten, wird Zuschlag zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt. <p>www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-beantragen</p>
Elterngeld	<p>Wer -</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Deutschland seinen Wohnsitz hat - mit Kind im gemeinsamen Haushalt lebt - Kind selbst erzieht und nicht voll erwerbstätig ist (bis zu 30 Wochenstunden Teilzeit ist möglich, wird aber angerechnet) 	<p>Ja,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Orientiert sich am durchschnittlichen Nettoeinkommen (12 Monate) vor der Geburt: - Bei höherem Einkommen 65%, - Bei niedrigeren Einkommen bis zu 100 % 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 300 € - Höchstens 1.800 € - Alleinerziehende längstens für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes. 	<ul style="list-style-type: none"> - Lohnersatzleistungen (ALG I, Rente, Krankengeld) werden nicht als Einkommen berücksichtigt. - Bei Bezug von ALG II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag wird Elterngeld als Einkommen angerechnet. - Elterngeldfreibetrag bis zu 300 €, wenn vor der Geburt erwerbstätig 	<ul style="list-style-type: none"> - Stadt- oder Landkreisverwaltung <p>www.ms.niedersachsen.de/themen/familie/elterngeld/das-elterngeld-13791.html</p>
Elterngeld (+Plus)	<p>Wer-</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie Elterngeld, bietet aber flexiblere Möglichkeit bei der Elternzeit - Elternzeit 24 statt bisher 12 Monate und kann zwischen dem 3. und 8. Lebensjahr des Kindes eingesetzt werden 	<p>Ja</p> <ul style="list-style-type: none"> - Orientiert sich wie beim Elterngeld am Nettoeinkommen vor der Geburt 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 150 € - Höchstens 900 € - Monatl. maximal die Hälfte des Elterngeldes, wird aber für den doppelten Zeitraum (24 Monate) gezahlt. Auch über 14. Lebensmonat des Kindes hinaus möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Partnerschaftsbonus mit zusätzlich 4 Elterngeld-Plus-Monaten für jeden Elternteil. - Diesen Bonus erhalten auch Alleinerziehende, wenn sie für mindestens 4 Monate in Teilzeit zw. 25-30 Stunden arbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Stadt- oder Landkreisverwaltung <p>www.ms.niedersachsen.de/themen/familie/elterngeld/das-elterngeld-13791.html</p>
Unterhaltsvorschuss	<p>Wer -</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Kinder von Alleinerziehenden, für die kein Unterhalt gezahlt wird 	<p>Nein</p> <ul style="list-style-type: none"> - ab 12 Jahre <p>Besonderheiten bei der Berechnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bis 5 Jahre 160 €/Monat - bis 11 Jahre 212 €/Monat - bis 17 Jahre 282 €/Monat 	<ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltsvorschuss wird auf das ALG II, Sozialgeld, Wohngeld und Kinderzuschlag angerechnet 	<ul style="list-style-type: none"> - Zuständiges Jugendamt Unterhaltsvorschuss-Stelle, in dessen Bezirk das Kind lebt. - Schriftliche Antragstellung <p>www.ms.niedersachsen.de/themen/familie/unterhaltsvorschuss-eine-hilfe-fuer-allein-erziehende</p>